

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

65. Stück, 31.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. März 1903.) 65. Stück.

Inhalt:

- N^o 159. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. März 1903, betreffend Änderung des Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.
- N^o 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. März 1903, zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.
- N^o 161. Verordnung vom 20. März 1903 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute.
- N^o 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 25. März 1903, betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute.

N^o 159.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser.

Oldenburg, den 19. März 1903.

Nachdem zwischen den Regierungen Oldenburgs, Preussens und Bremens eine Abänderung des durch Bekanntmachung vom 16. September 1896 (Gesetzblatt Seite 112

und 113) veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweser vereinbart ist, wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht:

№ 2 der „zusätzlichen Bestimmungen und Befreiungen“ wird durch folgenden Schlusssatz ergänzt:

„Dieselbe Vergünstigung genießen solche Schiffe, welche leer oder mit Ballast und ohne Passagiere eingelaufen sind, um abgebrochen zu werden.“

Oldenburg, den 19. März 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

№. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902.

Oldenburg, den 20. März 1903.

Auf Grund der §§. 37 Absatz 2 und 39 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 wird mit Höchster Genehmigung für das Herzogtum Oldenburg das Nachstehende angeordnet:

1. Als Behörden, welche in Notfällen Ausnahmen von dem Verbote des Löschens und Ladens an Sonn- und Festtagen gemäß §. 37 Absatz 2 der Seemannsordnung gestatten können, werden die Ämter und die Magistrate der Städte erster Klasse bestimmt.
2. Als Festtage des Liegeorts gelten:
 - a) der Neujahrstag,
 - b) der Charfreitag,

- c) der Ostermontag,
- d) der Himmelfahrtstag,
- e) der Pfingstmontag,
- f) der Bußtag,
- g) der erste und zweite Weihnachtstag.

Oldenburg, den 20. März 1903.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

№. 161.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902,
betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsteute.

Oldenburg, den 20. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsteute, was folgt:

Die Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde werden der beim Staatsministerium, Departement des Innern bestehenden Abteilung für Gewerbeachen und die Obliegenheiten der Landesregierung im Sinne des Reichsgesetzes dem Staatsministerium, Departement des Innern übertragen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 20. März
1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.

N^o. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern,
betreffend Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbs=
mäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute.

Oldenburg, den 25. März 1903.

Auf Grund des §. 5 des Reichsgesetzes, betreffend die
Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 in
Verbindung mit der oldenburgischen Ausführungsverordnung
vom 20. März d. Js. und auf Grund des §. 38 der Ge=
werbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und
Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der gewerbs=
mäßigen Stellenvermittler für Schiffsleute folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für
Schiffsleute betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher
nach den beigefügten Formularen A und B zu führen.
Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit
fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind
vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizei=
behörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzu=
stempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren
vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht
werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch
teilweise vernichtet werden.

A. B.

2. Die dem Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch sind die Erledigung der Aufträge und die erfolgten Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Daselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Stellenvermittler für Schiffleute“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.
5. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihren Vor- und Familiennamen und der in Ziffer 4 anordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der

stellungsuchenden Personen, sowie die Anwendung der Bezeichnung „konzessioniert“ oder ähnlicher Bezeichnungen sind verboten.

6. Stellenvermittler, die ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wollen, bedürfen dazu für jeden Stellvertreter der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlinge, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde (Amt bezw. Magistrat einer Stadt erster Klasse) gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, die für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
7. Die Stellenvermittler dürfen Personen, die sich nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Seefahrtsbuchs befinden, oder welche nicht die zur Übernahme von Schiffsdiensten erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§. 7 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) nachweisen können, keine Dienstleistung gewähren.
8. Der Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.
Er hat sich jeder Einwirkung auf Schiffsleute dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Reeder und deren Vertreter wegen Entlassung von Schiffsleuten untersagt.
9. Der Stellenvermittler darf einer Person, von welcher er wissen oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie noch einem anderen Dienstberechtigten ver-

pflichtet ist, für die Zeit ihrer Verpflichtung eine Stelle nicht vermitteln.

10. Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist, sofern nicht eine Ausnahme zugelassen ist, untersagt, entweder selbst oder durch andere gewerbmäßig Wohn- und Schlafstellen zu vermieten, Gastwirtschaft, Schankwirtschaft, Kleinhandel mit geistigen Getränken, Handel mit Ausrüstungsgegenständen für Schiffsleute und das Geschäft eines Geldwechslers oder Pfandleihers zu betreiben. Auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, die der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, die mit solchen Räumen im Zusammenhange stehen, betrieben werden.

Den Stellenvermittlern, deren Stellvertretern und ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Auffuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Wasserstraßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Seemannsamt, Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen) nur mit Genehmigung der Polizeibehörde (Amt bzw. Magistrat einer Stadt erster Klasse) gestattet.

11. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung für die Stellenvermittlung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere

ist die Erhebung eines Einschreibegelds bei Annahme des Auftrags verboten.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Diensttraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.
13. Jede Verlegung des Geschäftslokals und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist der Polizeibehörde sofort anzuzeigen.
14. Diese Vorschriften treten am 1. April 1903 in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1904 benutzt werden.
15. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in den Geschäftsräumen am Eingang auszuhängen.

Oldenburg, den 25. März 1903.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Tenge.

Geschäftsbuch für Auf

Laufende N ^o .	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers			Angabe über das letzte Dienstverhältnis.			Ansprüche des Auftraggebers.			a. Angabe der Behörde, die das Seefahrtsbuch ausgestellt hat. b. Tag der Ausstellung.
		Vor- und Familienname.	Tag und Ort der Geburt.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der Beschäftigung.	Des Schiffs Name, Gattung und Heimathafen oder des Arbeitgebers Name und Wohnsitz.	Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses.	Art der gesuchten Beschäftigung.	Betrag der beanspruchten Steuer	M. J. Zeit, zu welcher die Stellung gesucht wird.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

